welches die Stande in die Haltung der Regierung am Bundes= tage gesetht hatten, gerechtfertigt und mithin dem Schlußantrage der Petition des Abgeordneten Gisenstuck, so weit die Berhalt= nisse dermalen gestatten, entsprochen worden sei.

Indem hiernachst die jenseitige Deputation aus der factifchen Bofung ber hannoverschen Berfaffungsfrage, bringenbe Beforgniffe fur ben funftigen Rechtszuftand in ben beutichen Bundesftagten ichopfen, und es ber Pflicht, auch ber Stande bes Ronigreichs Sachfen, als eines Beftandtheils des beutschen Bundes für angemeffen erachten zu muffen glaubt, basjenige, was fie fur bas Gefammtwohl bes beutschen Baterlandes nutlich halte, auszusprechen und nicht Grundfate, die ihnen gefahrlich erschienen, stillschweigend zu billigen, entwickelte biefelbe furalich ihre rechtliche Unficht über die obgedachte Berfaffungs= frage. Sie fuchte nachzuweisen, bag bie Thatfachen, aus melchen in bem Patent bes Ronigs von hannover vom 1. Novem= ber 1837 bas Befugniß: Die verbindliche Rraft bes Staats= grundgefenes vom 26. Geptember 1833 fur erloften gu erflaren, hergeleitet wird, jum großen Theil wenigstens, und foweit fie auf bent erften Blick erheblich gu fein fchienen, auf einem Irrthum beruhten, bag bie Rechtsgrunbe, welche in bem gebachten Patent zu bemfelben Endzwed angeführt worben, einer faatsrechtlichen Begrundung ganglich ermangeln, und daß, felbft angenommen, daß durch bas . Staatsgrundgefet von 1833, die agnatischen Rechte des bermaligen Ronigs von Sannover, wirklich tief gefrankt und beffen Regierungsrechte mefentlich verlett worden maren, bennoch der Grundfat: daß ein beutscher Regent ber Buftimmung feiner Ugnaten bedurfe, um Regierungshandlungen gultigerweise vornehmen ju tonnen, ebenfo unausfuhrbar, als ben positiven Bestimmungen bes beutschen Staatsrechts widersprechend fei.

Sie nahm hieraus zugleich Beranlaffung, auf den Inhalt ber fonigl. hannoverschen Proclamation vom 10. Geptember 1839 und der durch felbige beschehenen Beroffentlichung der Entscheidung ber hohen Bundesversammlung überzugehen, ließ bahingestellt fein, ob die hannoversche Regierung überhaupt ju öffentlicher Befanntmachung biefer Entscheidung berechtigt gemefen, glaubte jedoch jedenfalls annehmen ju muffen, daß eben diefe Entscheidung des Bundestags von der gedachten Degierung auf eine Beife ausgelegt worden fei, welche diejenigen, benen die Erhaltung eines gefetlichen Rechtszustandes in Deutschland am Bergen liege, im hochften Grad beunruhigen muffe, und grundete hierauf ben bringenben Bunfch : daß nicht nur burch eine balbige authentische Erflarung biefes Bundesbefcluffes, die gerechte Unruhe, welche jene Proclamation in gang Deutschland verbreitet habe, beschwichtigt werden, fondern auch: um in Bufunft einseitigen Urtheilen vorzubeugen und falfche Muslegungen ber Berhandlungen und Befchluffe ber hohen Bundesversammlung ju vermeiden, die ungeschmalerte Bieberherfiellung ber fruhern Deffentlichkeit der Bundestagsproto. folle, wie folde in ber vorläufigen Geschäftsordnung vom 14. Movember 1816 bestimmt worden war, baldigft Plat ergreifen moge.

Schließlich faßte die jenseitige Deputation die Folgen ins Auge, welche die bisherige Behandlung der hannbverschen Berfassungsangelegenheit herbeizuführen geeignet erscheine. Sie faßte dieselben aus einem dreifachen Gesichtspunkte auf:

a) der Grund des Bestehens aller Verfassungen Deutschlands sei durch selbige erschüttert worden. Nur eines absoluten Willens, vielleicht nur eines vielvermögenden Ministers, werde es fortan bedürfen, und mit Aufhebung der Verfassung, mit Auflösung der, durch dieselbe geschaffenen Stans

beversammlung werbe zugleich bie Möglichkeit benommen fein, die Wiederherstellung ber erfteren auf bem Bege Rechtens zu verlangen, Riemand fei vorhanden, der biefen letteren mit Erfolg betreten tonne und burch ben von ber hoben Bundesversammlung ausgesprochenen Grundfag: daß weder Corporationen noch Privatpersonen über bie Mufhebung ber bestehenden Landesverfassung Beschwerde führen konnten, fei jeder Rlager befeitigt. Wahrend dem Bestehen des deutschen Reichs sei es bie Aufgabe ber Reichsgerichte gemefen, gegen bie Gingriffe deutscher Regierungen in wohlerworbene Rechte, einen wirffamen Schut zu gemahren. Gine folche Sicherftellung gegen Willführ werde aber jest fchmerglich vermißt, benn bas von der hohen Bundesversammlung durch ben Beschluß vom 30. October 1834 niedergefette Bundesichiedsgericht vermoge felbige feineswegs zu gemahren. Der Abficht bes Fürftencongreffes ju Bien, dem politischen 3med bes hohen Bundes, dem Intereffe der Fürften fowohl als ber Botter, in gleicher Dage entsprechend, muffe baber ein in neuer Form herzustellendes, flandiges, unabhangiges und unabsegbares hochftes Bericht erscheinen, welches, einges richtet nach Urt ber hochften Juftig = und Uppellationshofe, ftets den Rlagen über Berfaffungsaufhebungen ober Juftigverweigerungen offen ftunde, und bei welchem nicht nur Banbftande in ihrer Gefammtheit, fondern auch Musichuffe berfelben, Provincial = und Rreisftande, ftadtifche und an= bere anerkannte Corporationen und felbft Gingelne, Recht und Sulfe fuchen tonnten.

b) Das unserm deutschen Staatsrechte zum Grunde liegende monarchische Princip werde durch diese bisherige Behandslung der hannoverschen Versassungsfrage gefährdet, denn ergabe es sich thatsächlich, daß constitutionelle Monarschien keinen wirksamen Nechtsschutz gewährten, so werde jener Partei, die sich die Errichtung einer deutschen Respublik zum Ziel gesetzt habe, mancherlei Vorschub und Vorwand geliehen werden.

Endlich

c) werbe auch durch selbige die Ruhe aller deutschen Bundesstaaten in dem Fall gefährdet, wenn es fortan nicht mehr so wie zeither gelingen sollte, im Königreich Hannover selbst jede Störung der öffentlichen Ruhe zu verhüten; eine Aufgabe, die mit solchen Schwierigkeiten verknüpft sei, daß auf eine glückliche Lösung derselben nicht mit Sicherheit gerechnet werden könne.

Muf alle diefe Betrachtungen hatte nun jenfeitige Depu :

tation bas einflimmige Botum gegrundet:

(cfr. S. 214 Beil. zur III. Abth. ber Landt.=Act) ihre Kammer moge gemeinschaftlich mit ber ersten Kammer, in einer standischen Schrift bei der hohen Staatsregierung darauf antragen, daß dieselbe

- 1) den ihr zu Gebote stehenden Einfluß zu Wiederherstellung des, durch die einseitige Aufhebung des Staatsgrundges setzes vom 26. September 1833 gestorten Rechtszustans des des Konigreichs Hannover, auch fernerhin kräftigst verwenden, und
- 2) bei der hohen Bundesversammlung beantragen wolle, a) eine authentische Erklarung der durch die Proclamation vom 10. September vorigen Jahres von der hannds verschen Regierung bekannt gemachten Entscheidung des Bundestages, namentlich des darin gebrauchten Ausdrucks:

"bermalige Stanbe",

I 54.